



ANTRAG DES ZV : REDUZIERUNG DES UMFANGES DES DV-EINLADUNGSHEFTES

Der ZV hat an der letzten Delegiertenversammlung die Anregung zur Prüfung von Sparmassnahmen im Zusammenhang mit der Einladungsheftes zur DV entgegengenommen. Schon für die DV 2014 wurden die Berichte der Geschäftsstelle, der Mitgliederverwaltung, des Führungslistenverantwortlichen, des Verbandschiedsgerichts, sowie der Resultatteil des Berichts Ressort Turniere und das Protokoll der DV 2013 nicht in gedruckter Form versandt, sondern auf der Homepage zum Download bereit gestellt.

Um weiter Druckkosten zu sparen beantragt der ZV die Statuten so zu ändern, dass nur noch der Bericht des Zentralpräsidenten, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und das Budget in gedruckter Form versandt werden müssen und die restlichen Dokumente auf der Homepage zum Download bereitgestellt werden.

Bisheriger Artikel 23:

Art 23 Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen.

Die Unterlagen mit den Jahresberichten, der Jahresrechnung, dem Bericht der RS, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Einzelmitglieder haben die Möglichkeit, die Unterlagen nach Publikation der Traktandenliste beim Zentralsekretär anzufordern.

Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.

Geänderter Artikel 23 (Änderungen kursiv)

Art 23 Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen.

Die Unterlagen mit den Jahresberichten *des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers*, der Jahresrechnung, dem Bericht der *Revisoren* und dem Budget sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. *Die restlichen Jahresberichte sowie die Anträge sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereitzustellen.* Einzelmitglieder haben die Möglichkeit, die Unterlagen nach Publikation der Traktandenliste beim Zentralsekretär anzufordern.

Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.